

Satzung
der Stadt Bad Ems für die Einrichtung und den Betrieb eines
Waldfriedhofes für Baumbestattungen
vom 25.05.2011

Der Stadtrat von Bad Ems hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Bad Ems ist Träger der Einrichtung „Waldfriedhof für Baumbestattungen“ und nach öffentlichem Recht für diese zuständig.

Die Einrichtung trägt den Namen „Kaiserwald“ Bad Ems“.

Die Flächen für die Baumbestattungen befinden sich im Eigentum der Stadt Bad Ems.

Die Verwaltung und der Betrieb des „Kaiserwald“ Bad Ems obliegen dem Betreiber, auf der Basis eines Vertrages zwischen diesem und der Stadt Bad Ems.

Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Bereich „Trümmerborn“ gelegenen Waldfriedhof und betrifft folgende Flurstücke:

Teilfläche nördlich der „Alte Kemmenauer Straße“

Flur	Flurstück
69	111
41	51/10
41	11/1
41	8/2
41	22
41	12/2
41	13/4
41	13/5

Teilfläche südlich der „Alte Kemmenauer Straße“

Flur	Flurstück
41	11/2
41	51/1

Im vorgenannten Geltungsbereich werden von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit dem Betreiber geeignete Bäume ausgewählt, unter denen Urnen beigesetzt werden.

§ 3

Friedhofszweck, Bestattungsflächen

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Ems. Er dient der Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen, die ein Recht zur Bestattung unter einem Baum erworben haben und denen die Bestattung in dieser Einrichtung genehmigt wurde.

Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Verbandsgemeinde Bad Ems sowie als Verwaltungshelfer in einem genau festgelegten Umfang durch den Betreiber geführt.

Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht werden. Eine Umbettung wird ausgeschlossen. Alle Urneneinstellplätze bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4

Schließung und Entwidmung

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes für Baumbestattungen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen oder für andere Zwecke gewidmet werden (vgl. § 7 BestG Rhld.-Pf.).

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die Schließung und/oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Hinterbliebenen erhalten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, eine schriftliche Nachricht.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der „Kaiserwald“ Bad Ems“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Waldflächen für Baumbestattungen für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich bei Tageslicht in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Waldfriedhof

Jeder Besucher des „Kaiserwald“ Bad Ems“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger und/oder Betreiber eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.

Im Waldfriedhof ist untersagt:

- Beisetzungen zu stören,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- zu werben oder Druckschriften zu verteilen,
- ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Waldfriedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu spielen, lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- zu rauchen,
- ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
- bauliche Anlagen zu errichten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

Zum Erreichen der einzelnen Bestattungsstellen sind ausschließlich – soweit vorhanden – die bestehenden Wege zu nutzen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht

Im „Kaiserwald“ Bad Ems“ erfolgen Beisetzungen ausschließlich im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume werden eingemessen und erhalten eine Registernummer.

Es wird eine (ggf. digitale) Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages und der Art des Bestattungsortes ersichtlich sind. Das Nutzungsrecht an den Urnenplätzen an einem Gemeinschaftsbaum beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht an den Urnenplätzen für einen Privat- / Einzelbaum beträgt 25 Jahre..

Im Falle der Beisetzung einer weiteren Urne an einem Privat- / Einzelbaum muss das Nutzungsrecht weitere 25 Jahre betragen. Das vorhandene Nutzungsrecht wird kostenpflichtig um die notwendig werdende Zeit verlängert und anteilig in Rechnung gestellt.

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- Gemeinschaftsbaum (bis 10 Urnen Belegung/keine Verlängerung des Nutzungsrechts für einzelne Urnen möglich)
- Privat- / Einzelbaum (bis 10 Urnen Belegung/Nachkauf oder Verlängerung möglich),

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege.

§ 8

Durchführung von Bestattungen

Die Urnen werden dem Betreiber der Einrichtung zugestellt. Dieser stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen sowie einem beteiligten Bestatter den Beisetzungstermin ab.

Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Vertreter des Betreibers teil. Dieser führt die notwendige Beisetzungsbegleitung durch.

Wegen des besonderen Charakters des Waldfriedhofes und der Sicherstellung der waldwirtschaftlichen Nutzung ist eine Beisetzungsbegleitung durch andere Personen als denen, die von dem Betreiber mit der Durchführung beauftragt werden, nicht zulässig.

Bestattungshandlungen sind in dem in § 5 S. 2 genannten Zeitraum zulässig.

Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern und Kunstlicht.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

§10

Vorschriften zur Grabgestaltung

Der „Kaiserwald“ Bad Ems“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die einzelnen Ruheplätze zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen mit den Abmessungen bis 10 cm X 5.5 cm Größe zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Diese werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt und angebracht.

Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 11 Pflege der Grabstätten

Der „Kaiserwald“ Bad Ems“ ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Der Träger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die nach § 7 dieser Satzung näher festgelegten Bäume.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

Grundsätzlich besteht eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden besteht im Regelfall keine Haftung. Der Träger haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verursacht wurde.

§ 13 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung werden durch den Betreiber als Verwaltungshelfer des Trägers Gebühren erhoben. Näheres wird durch den Träger in der Gebührensatzung geregelt.

Alle entstandenen Gebühren werden über den Betreiber als Verwaltungshelfer mit dem jeweiligen Antragsteller unmittelbar abgerechnet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Ems, den 25.05.2011

(S.)

Bernard Abt
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 25. Mai 2011
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

Josef Oster
Bürgermeister

(S.)